



**Reglement
über
die Wasserversorgung

der

Einwohnergemeinde
Kappel**

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungen

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- II. Behörden, Fachorgane und Wasserbezüger; Organisation und Aufgaben**
- III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**
- IV. Hausanschlussleitungen**
- V. Hausinstallationen**
- VI. Wasserzähler**
- VII. Wasserabgabe**
- VIII. Finanzierung**
- IX. Straf- und Schlussbestimmungen**

REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

der Einwohnergemeinde Kappel

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kappel erlässt, gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, §§ 2 f. der Kantonalen Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV) und § 98 Abs. 2, § 109 Abs. 2 und § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 das folgende Reglement über die Wasserversorgung.

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----|---|--|
| § 1 | Zweck und Geltungsbereich | ¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung. Die Gemeinde bezieht ihrerseits das Wasser vom Zweckverband Wasserversorgung Untergäu. |
| § 2 | Aufgaben | ¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der Lebensmittelverordnung entsprechenden Qualität. Vorbehalten bleibt § 28.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet eine ausreichende Löschwassermenge über das Hydranten-netz.

³ Sie erstellt, betreibt und unterhält:
a) die Wasserverteilung;
b) die Hydranten.

⁴ Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen. |
| § 3 | Anlagen, Einrichtungen und Schutz-zonen | ¹ Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:
a) öffentliches Leitungsnetz;
b) Wasserzähler;
c) Hydranten. |

II. Behörden, Fachorgane und Wasserbezüger; Organisation und Aufgaben

- | | | |
|-----|----------------------------------|--|
| § 4 | Gemeinderat | ¹ Der Gemeinderat hat die Aufsicht über die Verteilung der Wasserversorgung und Hydranten.

² Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.

³ Er legt die Zuständigkeiten im Finanz- und Verwaltungsbe-
reich fest. |
| § 5 | Bau- und Planungs-
kommission | ¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisati-
on, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung,
das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den
Vollzug dieses Reglements die Bau- und Planungskommis-
sion zuständig.

² Die Bau- und Planungskommission sorgt für die Nachfüh-
rung des Leitungskatasters der öffentlichen Wasserversor-
gungsanlagen. Sie legt in Zusammenarbeit mit dem zuständi-
gen Ingenieurbüro eine vollständige und nachgeführte Plan-
sammlung an. |
| § 6 | Fachorgane | ¹ Die Aufgaben des Wasserwarts werden in einem besonde-
ren Pflichtheft geregelt.

² Der Reparatur- und Pikettdienst wird über den Wasserwart
und den Werkhof sichergestellt. Es können auch mit Bauun-
ternehmern und Installateuren Vereinbarungen abgeschlos-
sen werden. |
| § 7 | Wasserbezüger | ¹ Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Bau-
rechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft. |

III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

- | | | |
|-----|----------------------------|---|
| § 8 | öffentliche Leitun-
gen | ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versor-
gungsleitungen (Basis und Detailerschliessung) sowie die
Versorgungsleitungen für den Löschschutz ausserhalb des
Baugebietes. |
| § 9 | Erschliessung | ¹ Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die
Erschliessungen in den ausgeschiedenen Bauzonen.

² Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Mass-
gabe des Erschliessungsprogrammes und der "Generellen
Wasserversorgungsplanung" (GWP). Diese ist periodisch,
insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu
überarbeiten. |

- ³ Ausserdem kann die Gemeinde ausserhalb der Bauzone die Erschliessung mit Wasser vornehmen, wenn es nach Gewässerschutzgesetzgebung zumutbar und zweckmässig ist.
- § 10 Hydranten
- ¹ Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.
- ² Hydranten dürfen, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, nur durch Feuerwehr und Zivilschutz ohne Bewilligung benützt werden.
- § 11 Brandfall
- ¹ Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommando zur Verfügung.
- § 12 Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen
- ¹ Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

IV. Hausanschlussleitungen

- § 13 Begriff
- ¹ Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsanteil von Absperrschieber (bzw. von der Hauptversorgungsleitung) bis und mit dem Wasserzähler.
- § 14 Erstellung und Kosten
- ¹ Die Bau- und Planungskommission bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- ² Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber und T-Stück nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger oder von der Wasserbezügerin zu tragen.
- ³ Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung, wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt.
- § 15 Eigentum, Unterhalt und Ersatz
- ¹ Die Hausanschlussleitung und der Absperrschieber sind Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen. Die Wasseruhr ist Eigentum der Gemeinde.
- ² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind dem Wasserwart oder der Bau- und Planungskommission sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen.
- § 16 Ausführung
- ¹ Der Wasserbezüger hat eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen qualifizierten Fachmann ausführen zu lassen.

- | | |
|------------------------------|--|
| § 17 Abnahme | ¹ Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neu erstellte oder reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind durch den kommunalen Wasserwart einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift veranlasst die Bau- und Planungskommission (mittels Verfügung) die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Wasserbezügers. |
| § 18 Technische Vorschriften | ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Sie hat nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen. |
| § 19 Durchleitungsrecht | ¹ Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs.2 PBG). Der oder die Belastete ist jedoch durch den Berechtigten oder die Berechtigte zu entschädigen. |

V. Hausinstallationen

- | | |
|---------------------------------------|---|
| § 20 Erstellung, Kosten und Unterhalt | ¹ Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen. |
|---------------------------------------|---|

VI. Wasserzähler

- | | |
|---|--|
| § 21 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt | ¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mittels Wasserzähler festgestellt. |
| | ² In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat. |
| | ³ Fremdwasser (private Quellen), welche nach Gebrauch in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden, müssen ebenfalls mit Wasserzähler ausgerüstet werden. Die Kosten für den Einbau, den Unterhalt und die Pflichtrevision dieser Wasserzähler gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers. |
| | ⁴ Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin bezahlt für die Benutzung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese wird im |

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde festgelegt.

- | | |
|----------------------------------|--|
| § 22 Standort | <ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er gut zugänglich und ablesbar ist. ² Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ³ Wird durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzung des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen. |
| § 23 Haftung bei Beschädigung | <ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. ² Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers. |
| § 24 Revision und Beschädigungen | <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten. ² Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin kann jederzeit eine Prüfung seines oder ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin die Prüfungskosten zu tragen. ^{2bis} Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung. ³ Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. |

VII. Wasserabgabe

- | | |
|---|--|
| § 25 Umfang und Garantie der Wasserabgabe | <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität - gemäss dem Eidgenössischen Lebensmittelgesetz - zu liefern. ² Bei Schwimmbassins, laufenden Brunnen, Springbrunnen, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, be- |
|---|--|

steht die Möglichkeit, die Wasserabgabe zu verweigern.

- ³ Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

§ 26 Verwendung des Wassers

- ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.
- ² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.
- ³ Die nachgeführten Ausführungspläne der Liegenschaftsentwässerung sind spätestens innert 3 Monaten der örtlichen Baubehörde auszuhändigen.

§ 27 Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:
 - a) im Fall höherer Gewalt;
 - b) bei Betriebsstörungen;
 - c) bei Wasserknappheit;
 - d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
 - e) in Notlagen und im Brandfall.
- ² Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigungen der Wassergebühr.
- ³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 28 Sperrung der Wasserabgabe

- ¹ Eine (teilweise) Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist möglich:
 - a) bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
 - b) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere, wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden;
 - c) bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messseinrichtungen.

§ 29 Anschlussgesuch

- ¹ Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen, das von der Bau- und Planungskommission geprüft wird.
- ² Das Gesuch ist schriftlich auf dem Formular "Wasseranschlussgesuch" einzureichen.
- ³ Vor der Erstellung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 30 Wasserableitungs-

- ¹ Es ist verboten, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine

verbot	Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.
	² Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.
§ 31 unberechtigter Wasserbezug	¹ Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
§ 32 Änderung der Besitzerverhältnisse	¹ Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.
§ 33 Aufhebung des Anschlusses	¹ Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zu Lasten des Verursachers.
§ 34 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	¹ Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Wasserentnahme wird mit einem Pauschalbetrag abgerechnet. Der Pauschalbetrag ist im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde festgelegt.
	² Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde (Wasserwart). Der Wasserbezug wird entsprechend verrechnet.

VIII. Finanzierung

§ 35 Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benutzungsgebühren	¹ Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung: a) Einmalige Beiträge (Erschliessungsbeitrag, Anschlussgebühren); b) Jährliche Benutzungsgebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren); c) Allfällige Beiträge Dritter (z.B. Solothurnische Gebäudeversicherung SGV) Die Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und Benutzungsgebühren, die Tarife sowie die Mahngebühren sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde geregelt.
§ 36 Feststellung Wasserverbrauch	¹ Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.
	² Die Ablesung erfolgt halbjährlich.

- § 37 Benützungsgebühr
- ¹ Für die Grund- und Verbrauchsgebühr haftet der Wasserbezüger. Dieser erhält eine Rechnung.
 - ² Die Rechnung wird halbjährlich gestellt. Die Gemeinde kann auch einen Vorbezug erheben.
- § 38 Fälligkeit
- ¹ Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Abnahme der Hausanschlussleitung erfolgen.
 - ² Die Benützungsgebühr wird ebenfalls 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.
 - ³ Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- § 39 Haftung und Gebühren
- ¹ Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer oder die Verkäuferin für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren, soweit gesetzlich vorgesehen.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

- § 40 Strafbestimmungen
- ¹ Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.
- § 41 Rechtsmittel
- ¹ Gegen die Verfügung der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen die Gebühren- und Kostenrechnung innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Innert der gleichen Frist kann gegen den Entscheid des Gemeinderates bei der kantonalen Schätzungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- § 42 Aufhebung
- ¹ Das Reglement vom 19. Mai 1982 und alle dem Reglement widersprechende Bestimmungen, die von der Gemeinde erlassen wurden, werden mit diesem Reglement aufgehoben.
- § 43 Inkrafttreten
- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat per xx.xx 2018 in Kraft.
 - ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat: 25.10.2017

Genehmigt von der Gemeindeversammlung: 14.12.2017

Einwohnergemeinde Kappel:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Rainer Schmidlin

Anja Jeker

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. xxx